

Das Recht auf freie Wahl des Heimplatzes

Diakonisches Werk
der Ev.-luth.
Landeskirche
Hannovers e.V.

Vorwort

Bei der Suche nach einem geeigneten Heimplatz fühlen sich manche Pflegebedürftige oder mancher Pflegebedürftiger und auch die Angehörigen oftmals ratlos.

Neben den Fragen:

„*Wer soll das alles bezahlen?*“ und

„*Wie wird dann mein Leben aussehen?*“

bekommen Hilfesuchende von Seiten des Sozialamtes oft zu hören:

„*Wir haben hier ein Heim, das für Sie in Frage kommt.*“

Was ist, wenn einem dieses Heim nicht zusagt, wenn es z. B. zu weit von der Familie entfernt liegt?

Kann man etwas gegen diese Form der „Zuweisung“ unternehmen?

Ja, man kann!

Im Sozialrecht gilt der Grundsatz, dass Hilfeempfänger das Recht haben, ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu führen. Dieser Grundsatz wird bei der Frage nach dem (richtigen) Heim landläufig als „Wunschrecht“ bezeichnet.

Nehmen Sie Kontakt zu einer Einrichtungsleitung Ihrer Wahl auf und lassen Sie sich informieren.

Jörg Reuter-Radatz

Bereich Integration, Gesundheit und Pflege

Diakonisches Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Freie Wahl des Heimplatzes

Wenn pflegebedürftige Personen eine Heimaufnahme wünschen, besteht das Wunsch- und Wahlrecht des Sozialgesetzbuches XII.

Im § 9 Abs. 2 SGB XII heißt es:

„Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, soll entsprochen werden, soweit sie angemessen sind. (...) Der Träger der Sozialhilfe soll in der Regel Wünschen nicht entsprechen, deren Erfüllung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden wäre.“

Aus dieser gesetzlichen Regelung ergibt sich, dass der Sozialhilfeträger nicht das Recht hat, Hilfeempfänger auf eine kostengünstige Einrichtung pauschal zu verweisen.

Vielmehr besteht ein freies Wunsch- und Wahlrecht, das lediglich dann eingeschränkt ist, wenn der jeweilige Wunsch unverhältnismäßige Mehrkosten verursacht.

Im Einzelfall ist zu prüfen, wann dies der Fall ist.

Was sind Mehrkosten?

Mehrkosten sind zu ermitteln, indem die Kosten der vom Hilfeempfänger gewünschten Einrichtung mit den Durchschnittskosten in einem größeren, räumlichen Bereich verglichen werden. Insoweit muss der Kostenträger einen Kostenvergleich zwischen diesem Durchschnittspreis und der vom Leistungsberechtigten gewünschten Hilfeeinrichtung vornehmen.

Im Rahmen des Kostenvergleichs werden alle Kostenbestandteile des Heimentgelts berücksichtigt. Der Einzelfall ist dabei vollständig zu würdigen.

Durch folgende Rechenformel werden die Mehrkosten ermittelt:

Kosten der vom Hilfeempfänger gewünschten Einrichtung
./.

Durchschnittskosten in einem größeren, räumlichen Bereich
= Differenz = Mehrkosten.

Wann sind Mehrkosten unverhältnismäßig?

Das Gesetz geht mit dem Begriff „unverhältnismäßige Mehrkosten“ davon aus, dass es unproblematisch ist, wenn durch einen Wunsch eines Hilfeempfängers zusätzliche Kosten entstehen. Erst wenn die zusätzlichen Kosten nicht mehr verhältnismäßig sind, ist das freie Wunsch- und Wahlrecht des Hilfeempfängers eingeschränkt.

Im Einzelfall ist zu ermitteln, wann eine solche Unverhältnismäßigkeit gegeben ist.

(1) Welcher örtliche Bereich ist für einen Kostenvergleich zugrunde zu legen?

Bei dem Kostenvergleich muss der Sozialhilfeträger als Maßstab einen größeren, räumlichen Bereich als sein Zuständigkeitsgebiet wählen, weil bei zufällig insgesamt niedrigerem Niveau der Einrichtungen im Bereich eines örtlichen Sozialhilfeträgers jeder soziale Fortschritt verbaut wäre.

In der Regel muss daher von den durchschnittlichen Kosten in einem Landkreis ausgegangen werden. Der Sozialhilfeträger darf nicht willkürlich auf eine Vergleichseinrichtung verweisen.

(2) Welche Aspekte sind im Rahmen der Einzelfallbetrachtung zu berücksichtigen?

Der Sozialhilfeträger handelt rechtswidrig, wenn er allein wegen entstehender Mehrkosten den Wunsch nach einem Einzug in eine bestimmte Einrichtung ablehnt.

Vielmehr muss er sich mit allen Belangen des Hilfeempfängers auseinandersetzen und das Wunsch- und Wahlrecht im Rahmen einer pflichtgemäßen Ermessensentscheidung bei seiner Entscheidung über den Wunsch nach einem Einzug in eine bestimmte Einrichtung einbeziehen.

Im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechtes ist folgendes zu beachten:

- die besondere Ausrichtung und Konzeption der Einrichtung,
- die persönliche Situation des Hilfeempfängers,
- die Angebotsstruktur an Pflegeplätzen innerhalb einer Region.

Konkrete Beispiele

(kein abschließender Katalog):

- Altersstruktur in der jeweiligen Einrichtung,
- Inhaltliche Ausrichtung und Angebote (zum Beispiel für Demenzerkrankte) der jeweiligen Einrichtung,
- Konfessionelle Ausrichtung und Prägung der jeweiligen Einrichtung,
- Familiäre Bindungen der Hilfeempfänger und räumliche Nähe zur jeweiligen Einrichtung,
- Konfession des Hilfeempfängers,
- Alter des Hilfeempfängers,

- Bei entsprechender Mobilität des Hilfeempfängers: Infrastruktur der jeweiligen Einrichtung und des örtlichen Umfeldes,
- Berücksichtigung des Wunsches des Hilfeempfängers auf ein Einzelzimmer.

Der Sozialhilfeträger muss in der Begründung seiner Ermessensentscheidung die einzelfallbezogene Prüfung dieser Aspekte erkennen lassen.

Aus § 35 SGB X ergibt sich, dass in der Begründung einer Entscheidung die wesentlichen Gründe mitzuteilen sind, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben.

Wird ein Verwaltungsakt des Sozialhilfeträgers

- nicht,
- nicht vollständig
- oder unrichtig begründet,

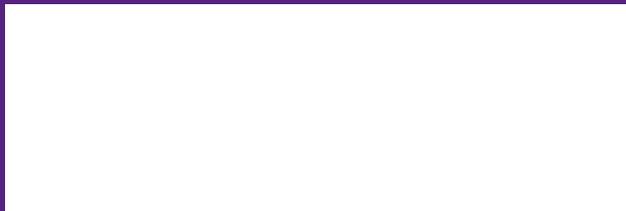
so ist er gem. § 35 SGB X rechtswidrig.

Gegen rechtswidrige Bescheide ist ein Widerspruch zulässig.

Zusammenfassung

Folgende Schritte sind bei jeder Heimaufnahme zu prüfen:

- Sind alle Aspekte, die im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung von Bedeutung sein können, auch tatsächlich bei der Überprüfung der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt worden?
- Ist der Wunsch des Hilfeempfängers angemessen, das heißt ist die gewünschte Einrichtung für ihn und seinen Pflegebedarf geeignet?
- Gibt es eine gleich gut geeignete Einrichtung, die kostengünstiger ist?
- Führt die Wahl der Einrichtung zu unverhältnismäßigen Mehrkosten?



Herausgeber

**Diakonisches Werk der
Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V.**

Ebhardtstraße 3 A

30159 Hannover

Internet www.diakonie-hannovers.de